

**Benutzungsordnung  
der Bibliothek der Gemeinde Hude (Oldb)**

**§ 1  
Allgemeines**

Die Gemeindebibliothek Hude mit Außenstelle in Wüstring ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hude.

Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu benutzen.

Die Benutzung der Bibliothek erfolgt grundsätzlich gegen Gebühren. Die Gebühren richten sich nach der Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebibliothek.

**§ 2  
Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bibliothek und der Außenstelle in Wüstring werden durch Aushang bekannt gegeben.

**§ 3  
Anmeldung**

Gegen Vorlage des gültigen Personalausweises erhält der/die Benutzer/in einen Bibliotheksausweis der Gemeindebibliothek. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen eine schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vorlegen, in der das Einverständnis zur Benutzung erklärt und für die Forderungen aus diesem Benutzungsverhältnis eingetreten wird.

Die Gemeindebibliothek speichert die für die Ausleihe erforderlichen personenbezogenen Daten und nutzt sie für ihre Zwecke.

**§ 4  
Bibliotheksausweis**

Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebibliothek. Ein Verlust des Bibliotheksausweises, eine Änderung der Anschrift oder des Namens des/der Benutzers/-in ist unverzüglich mitzuteilen.

Bei einem Ausschluss von der Ausleihe oder einem Hausverbot verliert der Ausweis seine Gültigkeit und ist der Bibliothek zurückzugeben.

**§ 5  
Benutzung / Auswärtiger Leihverkehr / Ausleihzeiten**

- (1) Der/Die Benutzer/-in ist verpflichtet:
- für alle Buchungsvorgänge den Bibliotheksausweis vorzulegen,
  - die Medien fristgerecht und unaufgefordert zurückzubringen und
  - bei der Rückgabe die Entlastung abzuwarten.

Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, wenn die Medien nicht vorbestellt sind. Bestimmte Medien z.B. Bestseller sind von einer Verlängerung ausgenommen. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Gemeindebibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

Für mitgebrachte Taschen, Mappen und Jacken wird keine Haftung übernommen.

**(2) Auswärtiger Leihverkehr**

Bücher, die nicht im Bestand vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

**(3) Die Ausleihzeit beträgt:**

- für Bücher, Hörspielkassetten, Hörbücher und Spiele      4 Wochen
- für CDs, CD-Rom, Videos und Zeitschriften                      2 Wochen

**§ 6**

**Behandlung der Medien und Haftung**

Der/Die Benutzer/-in ist verpflichtet:

- die Medien sorgfältig zu behandeln, vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen sowie dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden,
- vor der Ausleihe die Medien auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und diese Mängel dem Bibliothekspersonal bekannt zu machen.
- vor Installierung von entliehener Software diese auf Fehler, insbesondere Viren, Manipulation und Schäden, zu überprüfen, da entstandene Schäden an Hard- und Software nicht übernommen werden.

Der/Die Benutzer/-in haftet bei entliehenen Medien für jeden Schaden. Verlust und Beschädigungen der Medien sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

Gibt der/die Benutzer/-in die entliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurück, kann anstelle der Herausgabe auch Schadenersatz nach pflichtgemäßem Ermessen verlangt werden. Der Schadenersatz bemisst sich bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der/die rechtmäßige Ausweisinhaber/-in. Dieses gilt auch für den Verlust des Bibliotheksausweises. Bei Benutzer/-innen unter 18 Jahren kann Schadenersatz von gesetzlichen Vertreter erhoben werden.

Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

**§ 7**

**Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek**

Der Leitung der Gemeindebibliothek übt das Hausrecht aus.

**§ 8**  
**Benutzungsausschluss**

Benutzer/innen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, werden zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Gebühren ist ausgeschlossen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung für die Gemeindebibliothek Hude und die Außenstelle in Wüstring tritt am 01.09.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 13.06.2002 außer Kraft.

Hude, den 12.07.2004

Gemeinde Hude (Oldb)

Axel Jahnz  
Bürgermeister